

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 136.

Dresden, am 4. Mai.

1837.

Sieben und sechzigste öffentliche Sitzung der
I. Kammer, am 24. April 1837.

(Beschluss.)

Berathung der nachträglichen Frage: die Gestattung der Ehen
zwischen Christen und Juden betreffend. — Berathung über
den Bericht der 3. Deputation, den Antrag des Gerichtsdirek-
tor Hähnel in Maderburg wegen Errichtung von Holzverkäufen
im Einzelnen betr. — Berathung über den Antrag des Abg.
Zische wegen der Schutzunterthänigkeit und des Stuhlzinses.
— Mittheilung der Regierung, den Austausch der Landtagsak-
ten betreffend. —

(Schluß der Rede des D. v. Ammon.) Man muß nämlich in
der Geschichte der christlichen Kirche die zu pflanzende und die ge-
pflanzte, die, welche allmählig aus einem unvollkommenen Zu-
stande heraus trat, und die, welche allmählig eine gewisse, dann
volle Selbstständigkeit erhalten hat, wohl unterscheiden. Als
der Apostel Paulus an die Korinther schrieb, regierte Kaiser Nero.
In seinen ersten Jahren verfolgte er die Christen nicht, es
herrschte damals noch ein ziemlich freundliches Verhältniß zwi-
schen den Juden und Christen; sie lebten häuslich zusammen,
sie hatten sogar gemeinschaftlichen Gottesdienst. Es ist bekannt
genug, daß die Apostel in jüdischen Synagogen auftraten und
zu Juden und Heiden sprachen. Hier konnte es nicht fehlen,
daß viele Ehen gemischt waren; denn der eine Ehegatte war über-
gegangen zur christlichen Religion, der andere nicht. Hier
würde es nachtheilig gewesen sein, wenn man auf Scheidun-
gen der Ehen angetragen hätte; es würde der Familienverband
zerrissen, es würde der Grundsatz, daß die Ehe sittlich unauflös-
bar sei, aufgehoben worden sein. Der Apostel sagt daher:
„haud dimittat, haud relinquat,“ der christliche Gatte verlasse
den unchristlichen nicht, er scheide sich nicht. Das war ein be-
stimmtes und an sich geltendes Gesetz in der zu pflanzenden Kir-
che. Aber gerade, weil die Kirche sich bald zu einer gewissen
Selbstständigkeit ausbildete, änderte sich auch das Verhältniß.
Ich bleibe bei der Korinthischen Kirche stehn. Paulus, Timo-
theus u. a. traten in ihrer Mitte und zwar in der Synagoge
auf, der Oberrabbiner selbst geht zu ihnen über, das nimmt
das jüdische Presbyterium übel auf, es schmähet, lästert,
verlezzert, stößt die Neubekehrten aus ihrer Schule und spricht
den Bann über sie aus. Es ist bekannt, daß nun die kleine
christliche Gemeinde auszog, ein kleines Lokal miethete und sich
dort versammelte, und von nun an hörten die Ehen zwischen Ju-
den und Christen von selbst auf. Es war das Anathem darüber

ausgesprochen, und zwar von Seiten der Juden; es konnten
also solche Ehen nicht mehr eintreten. Das war noch mehr der
Fall in allen übrigen christlichen Gemeinden, wo die Divergenz
des Glaubens und der Sitten immer mehr hervortrat. In dog-
matischer Rücksicht: auf der einen Seite Jehova und Moses, die
alttestamentarischen Schriften, der Sabbath, die Beschneidung,
das levitische Gesetz, ein polygamisches Ehegesetz — denn die
Polygamie ist wenigstens den Juden nachgelassen — und ganz
willkührliche Ehescheidungen dazu, der bitterste Haß gegen Chri-
stum, gegen die Apostel, gegen die Verehrer des Christenthums.
Von der andern Seite: Gott und Christus, außer den alten Re-
ligionschriften noch neue, die sich allmählig bildeten, der Aufer-
stehungstag Christi, die Taufe, das Abendmahl, die Monoga-
mie, die moralisch unauflösbare Ehe. Lauter schroffe Gegen-
sätze: es war nun fast kein Familienverhältniß mehr möglich;
denn vom Morgen bis zum Abend würde Nichts ausgestreut wor-
den sein, als der Same der allerbittersten Zwietracht. Ueber je-
des Gebet, bei jeder Speise, bei jedem Ereignisse, wo von
Taufe und Beschneidung die Rede war, würde diese Zwietracht
angefacht worden sein. Das war freilich nur ein zufälliges Ehe-
hinderniß, aber ein Accidens, das man unzertrennlich nennt und
welches eben daher ein, psychologisch und moralisch, sehr reelles
Impediment der Ehe bildete. Sie unterblieb also, die Kirche
trat ein, verbot sie, der Staat trat ein, verbot sie, und sie wurde
in der Folge sogar als ein Verbrechen betrachtet. Leider hat
sich diese Scheidewand auch in der Folgezeit erhalten, und die
Mehrzahl der Regierungen hat sich genöthigt gesehen, sie anzu-
erkennen. In dem Preussischen Landrechte heißt es daher be-
stimmt: „nur solche Ehen können eingegangen werden, deren
Ehegesetze nicht im Widerspruch mit den christlichen stehen.“
Aber die jüdischen Ehegesetze stehen vielfach mit den christlichen
im geraden Widerspruche. Was Sachsen betrifft, so muß ich
erinnern, daß vor 10 Jahren ein Entwurf zu einer Eheordnung
ausgegangen ist, der, so viel ich mich erinnere, auch den dama-
ligen Landständen mitgetheilt worden ist. Hier ist der Grund-
satz bestimmt ausgesprochen, daß die Ehe eines Christen mit einem
Nichtchristen nicht stattfinden soll. Demnach würden wir gegen
die öffentliche Meinung ankämpfen, wir würden die hohe Staats-
regierung selbst in Versuchung führen, ein Prinzip, welches, ob
gleich es nicht Gesetzeskraft erhalten hat, doch ausgespro-
chen worden war und an dem noch immer festgehalten wird, fal-
len zu lassen, oder es doch zu einer Zeit zurückzunehmen, wo
sich keine dringende Veranlassung dazu darbietet. Ich muß mir
noch erlauben, einige Bemerkungen über die Gründe hinzuzufü-
gen, welche die geehrte Minorität für ihre Ansicht vorgetragen